

Liberierung
EP 4/4
Eigenkapital

1	Einleitung
2	Funktion
3	Frei verwendbares Eigenkapital
4	Formelles
5	Bezugsrecht
6	Kapitalband
7	Umwandlung von PS
8	Nachliberierung aus Eigenkapital
9	Fazit



www.aktienrechtplus.ch

Hans Caspar von der Crone

- 1 Einleitung
- Bei der Liberierung mit Eigenkapital werden Mittel, die als Dividende an die Aktionäre ausgeschüttet werden könnten, zur Liberierung von neuen Aktien verwendet.
- Liberierung aus Eigenkapital, Art. 652d revOR, als Umschichtung im Eigenkapital
- Frei verwendbares Eigenkapital wird ins Aktienkapital, bzw. in die gesetzliche Kapitalreserve umgebucht
 - Erhöhung der Sperrquote / Stärkung der Kapitalbasis
- Art. 652d revOR vs. Art. 652d OR
- Klarere Gliederung
 - Statutenpublizität, Art. 652d Abs. 3 revOR / zusätzlich zum «Hinweis» im HR-Eintrag nach Art. 48 Abs. 1 lit. i HRegV [unverändert]
- 2 Funktion
- Mitarbeiteraktien
 - Aktien als Ausschüttung («Gratisaktien»)
 - Aktien als Akquisitionswährung
 - Nachliberierung
- 3 Frei verwendbares Eigenkapital
- Frei verwendbares Eigenkapital, Art. 675 revOR / Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 OR
- [eigene Aktien als Minusposten, Art. 659a Abs. 4 revOR und Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. e revOR]
 - Jahresgewinn [bzw. Jahresverlust als Minusposten]
 - Gewinnvortrag [bzw. Verlustvortrag als Minusposten]
 - Freiwillige Gewinnreserven, soweit Ausschüttung vorgesehen, Art. 673 revOR
 - \sum Gesetzliche Kapital- und Gewinnreserve [minus Reserve für eigene Aktien im Konzern, Art. 659b Abs. 2 revOR] soweit > 50% des AK gemäss HR, Art. 671 Abs. 2 revOR
- [Art. 672 revOR: Zuweisung von 5% des Jahresgewinnes an die gesetzliche Gewinnreserve bis diese zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve 50% des AK erreicht (AR 1991: 20%)]
- Nachweis Deckung des Erhöhungsbetrags – Art. 652d Abs. 2 revOR
- Jahresrechnung in der von der GV genehmigten Fassung
 - Zwischenabschluss, wenn Bilanzstichtag im Zeitpunkt Entscheid GV [Kapitalband: VR] mehr als sechs Monate zurückliegt
- Prüfung durch zugelassenen Revisor [auch bei Opting-out]

- 4 Formelles
- Kapitalerhöhungsbeschluss – Art. 650 Abs. 2 Ziff. 6 revOR / Quorum Art. 704 Abs. 1 Ziff. 3 revOR
 - Kapitalerhöhungsbericht – Art. 652e Ziff. 2 OR
 - Prüfungsbestätigung – Art. 652f OR
 - Statutenpublizität – Art. 652d Abs. 3 revOR
 - «Hinweis» im HR-Eintrag nach Art. 48 Abs. 1 lit. i HRegV
- Mangels «öffentliche[n] Angebot[s] zum Erwerb von Effekten» in der Regel keine Prospektpflicht nach Art. 35 ff. FIDLEG
- Insbesondere auch bei Ausschüttung der neuen Aktien als Dividende, vgl. Art. 37 Abs. 1 lit f. FIDLEG
- 5 Bezugsrecht
- Verstärkte Bedeutung des Bezugsrechts aufgrund des Einsatzes von Mitteln, die potentiell als Dividenden ausgeschüttet werden könnten – vgl. auch Art. 652b Abs. 4 revOR
- Wichtiger Grund für Ausschluss:
- Mitarbeiteraktien
 - Aktientausch bei Akquisition
- 6 Kapitalband
- Innerhalb eines Kapitalbands Art. 653s ff. revOR kann der VR eine Erhöhung des Aktienkapitals aus Eigenkapital beschliessen
- Voraussetzung: Keine entgegenstehenden statutarischen «Einschränkungen, Auflagen [oder] Bedingungen» nach Art. 653t Abs. 1 Ziff. 3 revOR
- Grundlage: Genehmigte und geprüfte Jahresrechnung / Zwischenabschluss
- 7 Umwandlung von PS
- Art. 704 Abs. 1 Ziff. 6 revOR stellt indirekt klar, dass PS direkt durch Statutenänderung in Aktien umgewandelt werden können
- Entspricht der HR-Praxis zu AR 1991
- Kapitalerhöhung aus Eigenkapital in analoger Anwendung von Art. 652d OR, wie von einem Teil der Lehre unter AR 1991 verlangt, erübrigt sich damit
- 8 Nachliberierung aus Eigenkapital
- Art. 634b Abs 2 revOR sieht neu die Nachliberierung aus frei verwendbarem Eigenkapital vor
- Kompetenz zur notwendigen Statutenänderung liegt beim VR, Art. 54 Abs. 2 lit. b revHRegV
- Grundlage: Genehmigte und geprüfte Jahresrechnung / Zwischenabschluss

9 Fazit

Erhöhung aus Eigenkapital steht künftig insbesondere auch für die Nachliberierung zur Verfügung

Erhöhung aus Eigenkapital dürfte künftig innerhalb eines Kapitalbands und als Form der Nachliberierung zusätzliche Bedeutung erhalten